

- die sozialistische Rationalisierung und die Weiterentwicklung der Produktion und Produktionstechnologien, die Konzentration und Spezialisierung der Produktion
 - die Entwicklung der Gebrauchswerteigenschaften, der Kosten, Preise und Liefefristen
 - die Verbesserung der Materialökonomie und die Durchsetzung der damit verbundenen Materialsubstitution
 - die Sicherung einer einheitlichen Absatzpolitik und die vertragliche Gestaltung der Absatzbeziehungen gegenüber den Bedarfsträgern der Volkswirtschaft
 - die Termine und die Art und Weise der einzelnen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere der wechselseitigen Information
 - Maßnahmen der Partner zur Vorbeugung von Vertragsverletzungen und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen aus Koordinierungsverträgen.
5. Darüber hinaus können in den Koordinierungsverträgen vereinbart werden:
- Grundsätze der materiellen Stimulierung, insbesondere Aufwands-, Kosten-, Nutzens- und Verlustbeteiligung
 - Grundsätze der Zusammenarbeit auf den Gebieten des Kundendienstes, der Ersatzteilversorgung und der Dienstleistungen
 - die Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Produzenten mit wichtigen Erzeugnissen der vorgelagerten Verarbeitungsstufen
 - die Übertragung von Mitteln und Dokumentationen sowie die Übermittlung von Produktionserfahrungen, insbesondere im Rahmen von Konzentration- und Spezialisierungsmaßnahmen
 - die Bildung von Arbeitsgruppen, die Einberufung von Beratungen und sonstige Fragen der Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.
6. In den Koordinierungsverträgen ist festzulegen, welche wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Koordinierungsvertrag zu welchen Terminen zu konkretisieren sind. Die Koordinierungsverträge sind zu ändern, wenn dies auf Grund, staatlicher Pla-

nungs- und Leitungsmaßnahmen, neuer Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik oder veränderter Marktbedingungen erforderlich ist. Im übrigen finden § 11 Abs. 2 und § 29 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965¹ (GBI. I S. 107) entsprechende Anwendung.

7. Soweit keine anderen Sanktionen vereinbart wurden, ist der den Koordinierungsvertrag verletzende Partner den anderen Partnern zum Schadenersatz verpflichtet. Die Partner sind berechtigt, die Verpflichtung zum Schadenersatz auf einen normierten Betrag oder Höchstbetrag zu beschränken. Wurde ein normierter Betrag vereinbart, so findet § 82 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 nur dann Anwendung, wenn die Partner dies ausdrücklich vereinbart haben.
8. Die Partner von Koordinierungsverträgen sind verpflichtet, eine eigenverantwortliche Lösung auftretender Streitfälle über den Abschluß, die Gestaltung und die Erfüllung des Koordinierungsvertrages anzustreben. Die Leiter der übergeordneten Organe haben die Partner bei der Lösung des Streitfalles zu unterstützen.

Kommt eine eigenverantwortliche Lösung von Streitfällen nicht zustande, sind die Leiter der für die Partner zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgane verpflichtet, die notwendigen Entscheidungen, für die sie verantwortlich sind, herbeizuführen. Sie haben insbesondere die Durchführung erforderlicher Koordinierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der mit Koordinierungsfunktionen beauftragten volkseigenen Kombinate und WB zu sichern und hierzu die notwendigen Weisungen an die ihnen unterstehenden Partner zu erteilen.

Im übrigen gilt die Verordnung vom 18. April 1963 (GBI. II S. 293) in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1965 zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBI. II S. 711).

Berlin, den 10. Dezember 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M Je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 50t Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817

SI 101101007 IS
I. W. M. I.